

Beitragsordnung

In Anwendung des § 5 der Vereinssatzung vom 11.04.2025 beschließt die Mitgliederversammlung des TuS 05 Arloff-Kirspenich e.V. am _____ mit _____ Ja-Stimmen, _____ Nein-Stimmen bei _____ Enthaltungen folgende Beitragsordnung:

§ 1 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich

- | | |
|---|--------|
| a) für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 6,50 € |
| b) für Kinder und Jugendliche von Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 4,50 € |
| c) für Kinder bis Vollendung des 12. Lebensjahres | 4,00 € |

2. Familien- und Partnertarife

- a) Sind ein Elternteil und mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 12,00 € monatlich zu zahlen.
- b) Sind beide Elternteile und ein Kind unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 14,00 € monatlich zu zahlen.
- c) Sind beide Elternteile und mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 18,00 € monatlich zu zahlen.
- d) Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner Vereinsmitglieder, so ist ein Partnerbeitrag von 10,00 € monatlich zu zahlen.

In den Fällen der Buchstaben a) bis c) sind Großeltern Eltern gleichgestellt.

Zur Verdeutlichung dienen die nachfolgenden Berechnungsbeispiele:

1.Elternteil	2.Elternteil	1.Kind	2. Kind	Realbeitrag	Familienbeitrag	Kategorie
6,50 €		4,00 €	4,00 €	14,50 €	12,00 €	A
6,50 €		4,50 €	4,00 €	15,00 €	12,00 €	A
6,50 €		4,50 €	4,50 €	15,50 €	12,00 €	A
6,50 €	6,50 €	4,00 €		17,00 €	14,00 €	B
6,50 €	6,50 €	4,50 €		17,50 €	14,00 €	B
6,50 €	6,50 €	4,00 €	4,00 €	21,00 €	18,00 €	C
6,50 €	6,50 €	4,50 €	4,00 €	21,50 €	18,00 €	C
6,50 €	6,50 €	4,50 €	4,50 €	22,00 €	18,00 €	C

3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats. Der Beitrag der nächsthöheren Altersstufe gemäß Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Altersstufe erreicht wird.

§ 2 Außerordentliche Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge festlegen. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

§ 3 - Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge sind wie folgt zu zahlen:

- a) durch SEPA-Lastschrifteinzug mit halbjährlicher oder jährlicher Zahlungsweise.
- b) durch Überweisung auf eines der Vereinskontoen. Die Rechnungserstellung erfolgt halbjährlich zum 01.04. und 01.10. des Jahres. Die Rechnungen sind mit einer Zahlungsfälligkeit von einem Monat auszustellen.

2. Die Fälligkeit für den SEPA-Lastschrifteinzug sind

- der 01.04. für die jährliche Zahlung und die erste Halbjahreszahlung
- der 01.10. für die zweite Halbjahreszahlung.

Für unterjährig neu eingetretene Mitglieder können nach Bedarf zusätzliche Einzugstermine eingerichtet werden. Diese sind den Mitgliedern in der Beitrittsbestätigung mitzuteilen.

3. Kann der Beitragseinzug durch SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen (Rücklastschrift) und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, so sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Die durch eine Rücklastschrift offenen Beiträge zuzüglich evtl. Gebühren werden durch Rechnung erhoben.

§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht

Beitragsfrei gestellt sind:

- a) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- b) ehrenamtlich für den TuS 05 tätige ÜbungsleiterInnen
- c) ehrenamtlich für den TuS 05 aktive SchiedsrichterInnen und KampfrichterInnen
- d) Vorstandsmitglieder des TuS 05 während ihrer Amtszeit.

§ 5 - Verfahren bei Beitragsrückständen

1. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug (§ 286 BGB).
2. Bei Zahlungsverzug erhält das Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung. Zusätzlich zum rückständigen Beitrag wird je Zahlungserinnerung eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben.
3. Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied in Anwendung des § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Mitgliederliste streichen.
4. Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall beschließen, fällige Forderungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Hierbei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.
5. Der Beitrag verjährt nach Ablauf von drei Jahren nach Fälligkeit (§§ 195, 199 BGB)
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern einen vorzeitigen Austritt bewilligen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26.05.2006, zuletzt geändert am 03.11.2017, außer Kraft.